

## **Richtlinie zur Verleihung der Kulturpreise des Kreises Pinneberg**

### **§ 1**

Der Kreis Pinneberg verleiht jährlich einen Anerkennungspreis für künstlerisch Schaffende und einen Förderpreis für den künstlerischen Nachwuchs. Die Verleihung des Förderpreises schließt eine spätere weitere Würdigung mit dem Anerkennungspreis nicht aus.

### **§ 2**

1. Die Preise werden für besondere künstlerische Leistungen auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Musik sowie der Literatur und darstellenden Kunst verliehen.
2. Die Preise werden an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen. Voraussetzung ist, dass diese im Kreis Pinneberg wohnen oder einen Großteil ihres Lebens im Kreis Pinneberg verbracht oder in ihrem künstlerischen Wirken einen regelmäßigen Bezug zum Kreis haben. Jede Person oder Personengruppe kann nur einmal mit dem jeweiligen Preis ausgezeichnet werden.
3. Die Auszeichnung mit den Preisen wird für Leistungen der Gegenwart vorgenommen. Sie kann auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden. Posthume Verleihungen sind nicht möglich.

### **§ 3**

Der Anerkennungspreis ist mit 5.000 € und der Förderpreis für den künstlerischen Nachwuchs mit 2.500 € dotiert.

### **§ 4**

1. Zu Beginn eines jeden Jahres wird die Ausschreibung der Kulturpreise durch die/den Vorsitzende/n der Kulturpreisjury und die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport öffentlich bekannt gemacht.
2. Vorschläge für die Preisverleihung können alle Einwohner/innen, die Kommunen des Kreises sowie die Mitglieder der Kulturpreisjury einreichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt. Amtierende Mitglieder der Kulturpreisjury sind von der Verleihung der Kulturpreise ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen von einer Preisverleihung sind Personen oder Personengruppen, die im laufenden Haushaltsjahr Kulturfördermittel des Kreises erhalten.
3. Vorschläge aus den Reihen der Kulturpreisjury müssen unter Berücksichtigung von § 5 ebenfalls im Rahmen der öffentlich bekannt gegebenen Ausschreibungsfrist schriftlich eingereicht werden.

## § 5

Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen, die Adresse und einen Lebenslauf der/des Kunstschaffenden enthalten. Dem Vorschlag ist eine Aufstellung der Leistungen sowie eine Begründung für die Preiswürdigkeit beizufügen.

## § 6

1. Über die Preisverleihung entscheidet eine Jury in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Im Rahmen einer Pressekonferenz werden die Kulturpreisträger durch die/den Vorsitzende/n der Kulturpreisjury und die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vorgestellt.

## § 7

1. Die Jury setzt sich aus jeweils drei unabhängigen Sachverständigen der in § 2 genannten Kunstgattungen und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen zusammen.
2. Bei Verhinderung eines sachverständigen Mitgliedes kann jede Kunstgattung von einem stellvertretenden Mitglied und bei Verhinderung eines Fraktionsmitgliedes kann dieses von einem stellvertretenden Mitglied der Fraktion vertreten werden.
3. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages berufen. Das Auswahlverfahren ist im Vorwege mit dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport abzustimmen.
4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Jury kann der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport selbst Mitglieder berufen.
5. Den Mitgliedern der Jury wird als Auslagenersatz ein Pauschalbetrag je Sitzung gemäß der Entschädigungssatzung des Kreises Pinneberg gewährt.
6. Die konstituierende Sitzung der Jury wird von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport einberufen. Sie/Er eröffnet und leitet diese Sitzung bis zur Wahl einer/s Juryvorsitzenden durch die Jury.
7. Dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bleibt es vorbehalten, der Jury eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 8

Die Preise werden im Rahmen eines gemeinsamen Festaktes zusammen mit einer Urkunde verliehen. Der Festakt sollte von einer Ausstellung bzw. Aufführung von Werken der Ausgezeichneten begleitet werden. Preisverleihung und Ausstellung bzw. Aufführung finden grundsätzlich in der Drostei statt.

## § 9

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises vom 04.10.2000, zuletzt geändert am 21.06.2003, ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 22.03.2006  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.11.2006  
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.09.2008